

Richtlinie zur Anerkennung von Almen und Alpen (AnerkAlm/AlpRL)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 19. März 2020 Az.: L2-7350-1/188

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Voraussetzungen für die Neuankennung von Almen und Alpen
3. Voraussetzungen für die Anerkennung von einzelnen Feldstücken, die bestehenden Almen oder Alpen neu zugeordnet werden
4. Anerkennungsverfahren
5. Antragsfrist
6. Kosten des Anerkennungsverfahrens
7. Dauer der Anerkennung
8. Inkrafttreten

1. Allgemeines

¹Almen, Alpen und Almgrundstücke sind laut landwirtschaftlicher Definition hofferne Sommerweideflächen bzw. Sömmerungsbetriebe im Gebirge. ²Die Bezeichnung „Alm“ wird hauptsächlich in Oberbayern verwendet, wohingegen der Begriff „Alpe“ typisch für das Allgäu ist. ³Die staatliche Anerkennung von Almen und Alpen ist eine Voraussetzung für die staatliche Förderung im Berggebiet im Rahmen der entsprechenden Förderprogramme. ⁴Gegenstand der Alm-/Alpanerkennung ist die Neuankennung von Almen und Alpen sowie die Anerkennung einzelner Feldstücke als Alm- oder Alpfläche für die Zwecke der Förderung. ⁵Die Bestimmungen des Forstrechtgesetzes (FoRG), des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG), des Bundeswaldgesetzes (BWaldG), des Baurechts sowie des Almgesetzes bleiben von der Alm-/Alpanerkennung unberührt. ⁶Die Feststellung der beihilfefähigen Fläche auf einer „anerkannten Alm/Alpe“ richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS).

2. Voraussetzungen für die Neuankennung von Almen und Alpen

Für die Neuankennung von Almen und Alpen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die neu anzuerkennende Alm/Alpe muss eine Größe von mindestens 5 ha Lichtweidefläche aufweisen. Diese Feldstücke, die in einem räumlichen und organisatorischen Zusammenhang zur bewirtschafteten Alm/Alpe stehen, müssen sich grundsätzlich im Eigentum des Antragstellers/der Antragstellerin befinden. Abweichend davon sind auch Bewirtschafter von Berechtigungsalmen antragsberechtigt. Dies gilt insbesondere für Almweideberechtigte mit Lichtweiderechten nach dem FoRG. Im Falle mehrerer Eigentümer/Weideberechtigter ist eine von allen unterschriebene vertragliche Regelung über die gemeinschaftliche Alm-/Alpnutzung vorzulegen.
- b) Die Feldstücke müssen vollständig innerhalb des alpinen Berggebietes liegen.
- c) Die Flächen der Alm/Alpe sollten zu mehr als 75 % oberhalb der Grenze ganzjährig bewohnter Siedlungen des betreffenden Alm-/Alpgebietes liegen.
- d) Die Feldstücke müssen grundsätzlich mindestens in den letzten 3 Jahren vor der Antragstellung als Weide oder Hutung im Mehrfachantrag codiert worden, als beihilfefähige Fläche nach InVeKoS anerkannt sowie mindestens 3 Jahre mit mindestens 10 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) bestoßen worden sein. Die Flächen müssen als Weide genutzt werden. Die vorhandenen Pflanzenbestände lassen eine ordnungsgemäße Weidenutzung erkennen. Aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten ist eine intensive Nutzung der Flächen nicht möglich. Eine Ausnahme bilden aufgelassene Almen/Alpen oder ehemals beweidete Flächen, deren Nutzung unterbrochen wurde und bei denen ein Weidebetrieb in der Vergangenheit in geeigneter Weise nachgewiesen wird sowie Almen/Alpen, die aufgrund einer Trennung von Wald und Weide neu entstanden sind. Die vorgenannten Flächen können anerkannt werden, wenn diese als beihilfefähige Flächen nach InVeKoS anerkannt sind.
- e) Bei der anzuerkennenden Alm/Alpe handelt es sich um einen selbständigen Sömmerungsbetrieb mit in der Regel mindestens 80 Weidetagen. Es erfolgt kein täglicher Heimtrieb des Viehs.
- f) Die notwendigen Einrichtungen für die Alm-/Alpbewirtschaftung müssen grundsätzlich vorhanden sein. Insbesondere bei einer Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von aufgelassenen oder ehemals beweideten Flächen, deren Nutzung unterbrochen wurde sowie bei Almen/Alpen, die im Zuge einer Trennung von Wald und Weide neu entstanden sind, kann davon abgewichen werden. In diesen Fällen müssen die notwendigen Einrichtungen innerhalb einer angemessenen Frist geschaffen werden.

- g) Für Feldstücke, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers/der Antragstellerin befinden bzw. für die der Antragsteller/die Antragstellerin keine Weiderechte hat, ist ein langfristiger Pachtvertrag (mindestens 12 Jahre) bei der Antragstellung vorzulegen sowie eine schriftliche Einwilligung des Eigentümers/der Eigentümerin zur zukünftigen Nutzung der Fläche als Alm-/Alpfläche (gilt nicht für neue Feldstücke nach einer Trennung von Wald und Weide).

3. Voraussetzungen für die Anerkennung von einzelnen Feldstücken, die bestehenden Almen oder Alpen neu zugeordnet werden

Für die Anerkennung von einzelnen Feldstücken, die bestehenden Almen oder Alpen neu zugeordnet werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Feldstücke müssen vollständig innerhalb des alpinen Berggebietes liegen.
- b) Die Feldstücke müssen grundsätzlich mindestens in den letzten 3 Jahren vor der Antragstellung als Weide oder Hutung im Mehrfachantrag codiert worden und als beihilfefähige Fläche nach InVeKoS anerkannt sein. Die Flächen müssen als Weide genutzt werden. Die vorhandenen Pflanzenbestände lassen eine ordnungsgemäße Weidenutzung erkennen. Aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten ist eine intensive Nutzung der Flächen nicht möglich. Eine Ausnahme bilden Flächen aufgelassener Almen/Alpen oder ehemals beweidete Flächen, deren Nutzung unterbrochen wurde und bei denen ein Weidebetrieb in der Vergangenheit in geeigneter Weise nachgewiesen wird sowie Flächen, die aufgrund einer Trennung von Wald und Weide als Weideflächen neu entstanden sind. Die vorgenannten Flächen können anerkannt werden, wenn diese als beihilfefähige Flächen nach InVeKoS anerkannt sind.
- c) Die Flächen müssen in einem räumlichen und organisatorischen Zusammenhang zu der bewirtschafteten Alm/Alpe stehen, der sie neu zugeordnet werden sollen.
- d) Für Feldstücke, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers/der Antragstellerin befinden bzw. für die der Antragsteller/die Antragstellerin keine Weiderechte hat, ist ein langfristiger Pachtvertrag (mindestens 12 Jahre) bei der Antragstellung vorzulegen sowie eine schriftliche Einwilligung des Eigentümers/der Eigentümerin zur zukünftigen Nutzung der Fläche als Alm-/Alpfläche (gilt nicht für neue Feldstücke nach einer Trennung von Wald und Weide).

4. Anerkennungsverfahren

¹Die Anerkennung von Almen und Alpen nach Nummer 2 und 3 obliegt den für die Alm- und Alpwirtschaft zuständigen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit. ²Der Antrag auf Anerkennung ist unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Antragsformulare beim zuständigen AELF durch den Eigentümer/Bewirtschafter einzureichen. ³Das AELF prüft den Antrag und nimmt die beantragten Flächen im Rahmen eines Vor-Ort-Termins in Augenschein. ⁴Eine Abstimmung mit anderen Fachbehörden/Stellen (insbesondere Weiderechtskommission) ist – soweit erforderlich – durch das AELF sicherzustellen und zu dokumentieren. ⁵Die Anerkennung ist im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde am AELF zu treffen. ⁶Bei Berechtigungsalm/-alpen im Eigentum des Staates muss der Vertreter des Grundeigentümers (z. B. der örtliche Forstbetrieb der Bayerischen Staatsforsten) zustimmen, dass die beantragte Fläche als Alm/Alpe bewirtschaftet wird. ⁷Bei Berechtigungsalm/-alpen im Privateigentum müssen die Grundeigentümer zustimmen. ⁸Eine Zustimmung des Grundeigentümers ist auch notwendig, wenn einzelne Feldstücke einer bestehenden Alm/Alpe zugeordnet werden sollen. ⁹Das AELF entscheidet auf der Grundlage der festgelegten Voraussetzungen über den Antrag. ¹⁰Bei Erfüllung der Anerkennungskriterien erlässt es einen Bescheid über die Anerkennung von Almen/Alpen. ¹¹Der Bescheid erhält als Anlage einen entsprechenden Auszug aus der digitalen Feldstückskarte, in dem alle anerkannten Alm-/ Alpflächen dargestellt sind. ¹²Liegen die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht vor, erlässt das AELF einen Ablehnungsbescheid. ¹³Die Bearbeitung ist vom AELF zu dokumentieren, zu unterschreiben und zu den Akten zu nehmen. ¹⁴Da die Anerkennung von Almen/Alpen die Grundlage staatlicher Förderung darstellt (vgl. Nr. 1), ist beim Anerkennungsverfahren ein strenger Maßstab anzulegen (Ausschluss von Präzedenzfällen).

5. Antragsfrist

Der Antrag kann ganzjährig gestellt werden.

6. Kosten des Anerkennungsverfahrens

Für das Anerkennungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

7. Dauer der Anerkennung

¹Die Anerkennung gilt ohne zeitliche Begrenzung. ²Bereits vor Erlass dieser Richtlinie anerkannte Almen und Alpen genießen Bestandsschutz. ³Dies gilt nicht für Almen und Alpen, die länger als 5 Jahre nicht bestoßen wurden. ⁴Diese müssen das Anerkennungsverfahren neu durchlaufen. ⁵Bei Verkäufen oder anderweitigen Überlassungen von Teilflächen müssen diese Flächen das Anerkennungsverfahren neu durchlaufen, soweit diese Flächen einer anderen Alm/Alpe zugeordnet werden sollen oder eine neue Alm/Alpe begründet werden soll. ⁶Bei einer Auflösung von Alm-/Alpgemeinschaften muss jede neu entstandene Alm/Alpe das Anerkennungsverfahren durchlaufen.

8. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 19. März 2020 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 18. Januar 2018 (Az.: L2-7350-1/120).

Friedrich Mayer
Ministerialdirigent